



RECHTSANWALTSKANZLEI

ROLAND POPP

Wer zahlt die Kindergartengebühr?

Wenn sie als Mutter oder Vater von Ihrem Expartner Unterhalt für die Kinder bekommen, sollten Sie sich nun um eine Nachberechnung kümmern. Im Klartext: es gibt möglicherweise mehr Geld.

Der BGH hat ganz aktuell entschieden, dass sich der unterhaltspflichtige und leistungsfähige Elternteil nun auch anteilig und rückwirkend um die Kosten für Betreuungseinrichtungen (KITA) zu kümmern hat. Da geht es um viel Geld!

Ein Gang zum Rechtsanwalt lohnt sich also, um die neue Summe ausrechnen zu lassen.

Der u. a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Beitrag für den ganztägigen Kindergartenbesuch einen Mehrbedarf des Kindes begründet und der barunterhaltspflichtige Elternteil hierfür aufzukommen hat.

Der Beklagte ist der Vater der am 21. August 2001 nichtehelich geborenen Klägerin. Er ist verheiratet und hat noch drei eheliche Kinder. Durch Jugendamtsurkunde hat er sich verpflichtet, der Klägerin ab ihrer Geburt monatlichen Unterhalt in Höhe von 100 % des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe zu zahlen. Die Klägerin, deren Mutter erwerbstätig ist, besucht ganztags einen Kindergarten. Sie macht für die Zeit ab Juli 2004 einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe des Kindergartenbeitrags von etwa 90 € monatlich (ohne Essensgeld) geltend. Der Beklagte hat sich u. a. auf fehlende Leistungsfähigkeit berufen.

Der BGH hat entschieden, dass die für den Kindergartenbesuch anfallenden Kosten zum Bedarf eines Kindes zu rechnen sind und grundsätzlich keine berufsbedingten Aufwendungen des betreuenden Elternteils darstellen. Wesentlich ist insofern, dass der Kindergartenbesuch unabhängig davon, ob er halb oder ganztags erfolgt, in erster Linie erzieherischen Zwecken dient. Die Aufwendungen hierfür sind deshalb zum Lebensbedarf eines Kindes zu rechnen, der auch die Kosten der Erziehung umfasst.

Einen Mehrbedarf, d.h. einen über den titulierten laufenden Unterhalt hinausgehenden Bedarf, begründen die Kindergartenkosten allerdings nicht in vollem Umfang. Soweit sie für den halbtägigen Besuch anfallen, der heutzutage die Regel ist, sind sie – bei sozialverträglicher Kostengestaltung - grundsätzlich in dem laufenden Kindesunterhalt enthalten, falls dieser das Existenzminimum für ein Kind dieses Alters nicht unterschreitet.

Einen Mehrbedarf stellen allein diejenigen Kosten dar, die den Aufwand für den halbtägigen Kindergartenbesuch übersteigen. Insofern ist dem Grunde nach ein Anspruch des Kindes gegeben, für den allerdings grundsätzlich nicht der barunterhaltspflichtige Elternteil allein, sondern beide Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen haben.

Roland Popp
auch: Fachanwalt für Familienrecht

In Kooperation mit
Dr. jur. Annegret Wiese
Schwedenstraße 17 · 80805 München

Ringstraße 26
84347 Pfarrkirchen

Telefon (49) 08561 / 2385-10
Telefax (49) 08561 / 2385-25
EMail: info@rapopp.de
Internet.: www.rapopp.de

VR Bank Rottal-Inn eG
BLZ 740 618 13 · Kto. 269 99
Sparkasse Rottal-Inn
BLZ 743 51430 · Kto. 570013052
St.Nr. 113/259/10196